

Pflegeerklärung¹

iSd § 26 TKJHG, LGBl. Nr. 150/2013 idgF

Ich

geb. am

wohnhaft in

erkläre mich bereit, als Pflegeperson in einem öffentlichen Pflegeverhältnis tätig zu werden.

Ich verpflichte mich nach § 13 TKJHG zur **Verschwiegenheit** über alle mir aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen des Privat- und Familienlebens des Pflegekindes. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe weiter.

Diese Erklärung kann von mir jederzeit widerrufen werden.

Ort, Datum

Unterschrift

¹ zu § 26 TKJHG (Pflegeerklärung)

Die grundsätzliche Bereitschaft, in einem öffentlichen Pflegeverhältnis tätig zu werden, soll für die Bezirksverwaltungsbehörde erkennbar werden. Die Durchführung der allgemeinen Eignungsbeurteilung und der Pflegeplatzherhebung kann nämlich nur dann erfolgen, wenn der Bezirksverwaltungsbehörde potenzielle Pflegewerber bekanntgegeben werden. Es ist deshalb vorgesehen, dass sich Pflegewerber in Form einer Pflegeerklärung bei der Bezirksverwaltungsbehörde auch förmlich als solche bereit erklären. Die Pflegeerklärung kann jederzeit schriftlich oder mündlich widerrufen werden.